

Informationen für Haushaltsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 CoronaVO Absonderung müssen sich haushaltsangehörige Personen unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses, einer im selben Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben.

Quarantänebefreite Personen ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person im Sinne des § 2 Nummern 4 und 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die eine Auffrischimpfung erhalten hat.
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist

unterliegen **keiner Absonderungspflicht**.

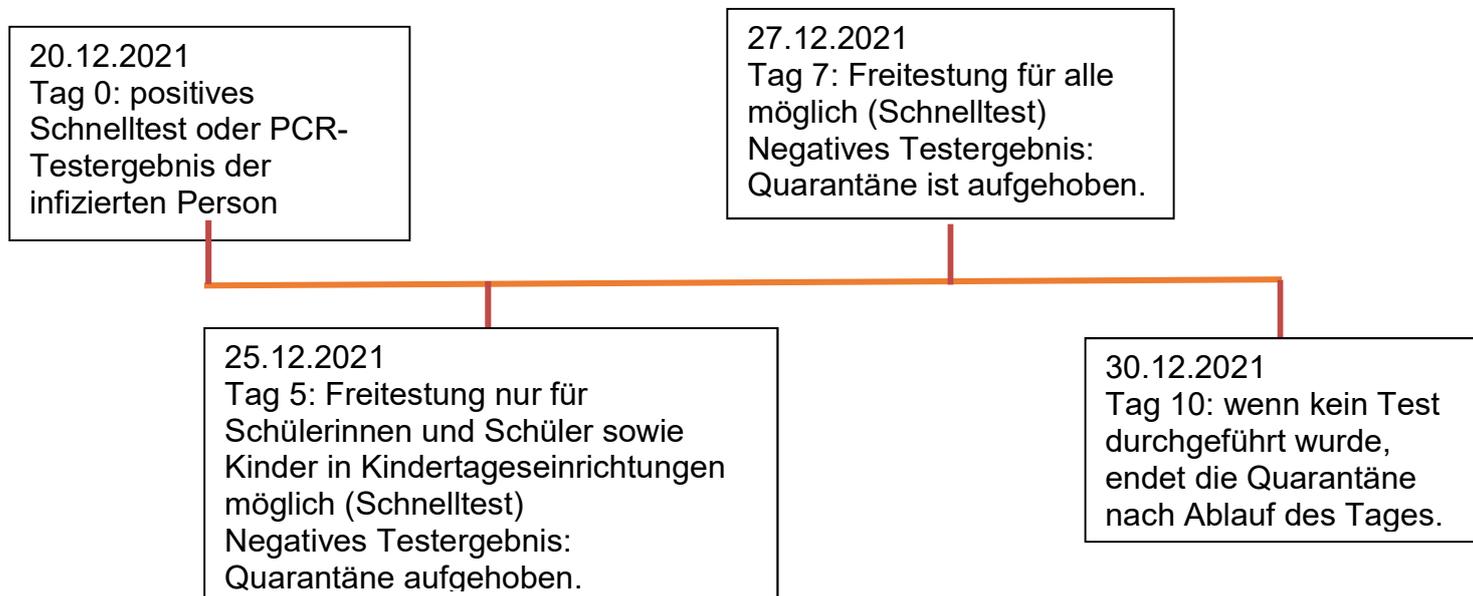
Hinsichtlich weiterer Details zur häuslichen Absonderung verweisen wir auf die o.g. Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, welche Sie auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg einsehen können.

Bei haushaltsangehörigen Personen endet die Quarantäne nach einschließlich zehn Tagen, nach Erstnachweis des Erregers.

Sie haben die Möglichkeit sich am siebten Tag mit einem Schnelltest freitesten zu lassen.

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit sich am fünften Tag mit einem Schnelltest freitesten zu lassen.

Beispiel:



Falls Sie eine Bescheinigung benötigen, senden Sie mir bitte den Antrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Sobald der Antrag vollständig eingegangen ist, werden wir Ihnen die Bescheinigung ausstellen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Quarantäneverpflichtung kontrolliert wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen gute Besserung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung Oedheim